

Allgemeine Geschäftsbedingungen opaque design (Walter Kruml)

1. Geltung

- 1.1 opaque design (Walter Kruml) – im Folgenden als „Auftragnehmer“ bezeichnet – erbringt seine Leistungen ausschließlich auf der Grundlage der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Diese gelten für alle gegenwärtigen und künftigen Geschäftsbeziehungen, selbst wenn nicht ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird.
- 1.2 Nebenabreden, Vorbehalte, Änderungen oder Ergänzungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform; das gilt auch für das Abweichen vom Schriftformerfordernis. Vereinbarungen bedürfen grundsätzlich der Schriftform.
- 1.3 Entgegenstehende oder von diesen Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Vertragspartners – im Folgenden auch „Auftraggeber“ bezeichnet – werden selbst bei Kenntnis nur dann wirksam, wenn sie vom Auftragnehmer ausdrücklich und schriftlich anerkannt werden.
- 1.4 Soweit die Verträge mit Verbrauchern im Sinne des KSchG abgeschlossen werden, gehen die zwingenden Bestimmungen dieses Gesetzes den folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen vor.

2. Vertragsschluss

- 2.1 Basis für den Vertragsabschluss ist das jeweilige Angebot des Auftragnehmers bzw. der Auftrag des Auftraggebers, in dem der Leistungsumfang und die Vergütung festgehalten sind. Die Angebote des Auftragnehmers sind, sofern nichts anderes angegeben ist, freibleibend und zwar hinsichtlich aller angegebenen Daten einschließlich des Honorars.
- 2.2 Erteilt der Auftraggeber einen Auftrag, so ist er an diesen zwei Wochen ab dessen Zugang beim Auftragnehmer gebunden. Der Vertrag kommt durch die Annahme des Auftrags durch den Auftragnehmer zustande. Die Annahme hat in Schriftform (zB durch Auftragsbestätigung) zu erfolgen, es sei denn, dass der Auftragnehmer zweifelsfrei zu erkennen gibt (zB durch Tätigwerden aufgrund des Auftrages), dass er den Auftrag annimmt. Ein Rücktritt des Auftraggebers nach Annahme durch den Auftragnehmer ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Auftragnehmers möglich (siehe Punkt 6.5).
- 2.3 Enthält eine Auftragsbestätigung des Auftragnehmers Änderungen gegenüber dem Auftrag, so gelten diese als vom Auftraggeber genehmigt, sofern dieser nicht unverzüglich schriftlich widerspricht.

3. Leistungsumfang, Auftragsabwicklung und Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

- 3.1 Der Umfang der zu erbringenden Leistungen ergibt sich aus dem Auftrag des Auftraggebers, dem Angebot des Auftragnehmers (siehe Punkt 2.1) bzw der Leistungsbeschreibung, den Angaben im Vertrag, dem Zahlungsplan und diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Nachträgliche Änderungen und Ergänzungen des Leistungsinhaltes bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch den Auftragnehmer um Gegenstand des vorliegenden Vertragsverhältnisses zu werden.
- 3.2 Der Auftragnehmer ist nach freiem Ermessen berechtigt, die Leistung selbst auszuführen, sich bei der Erbringung von vertragsgegenständlichen Leistungen Dritter zu bedienen und/oder derartige Leistungen zu substituieren („Besorgungsgehilfe“).
- 3.3 Die Beauftragung von Besorgungsgehilfen erfolgt entweder im eigenen Namen oder im Namen des Auftraggebers, in jedem Fall aber auf Rechnung des Auftraggebers.
- 3.4 Der Auftragnehmer wird Besorgungsgehilfen sorgfältig auswählen und darauf achten, dass diese über die erforderliche fachliche Qualifikation verfügen.
- 3.5 Alle Leistungen des Auftragnehmers (insbesondere alle Vorentwürfe, Konzepte, Alpha-, Beta- oder Endversionen, Skizzen, Reinzeichnungen, Bürstenabzüge, Blaupausen, Farbabdrucke, usw – seien sie in Hardcopy oder elektronisch dem Auftraggeber zur Freigabe übergeben worden) sind vom Auftraggeber zu überprüfen und binnen fünf Tagen freizugeben, sofern in einem konkreten Terminplan im Angebot nicht anders vereinbart. Bei nicht rechtzeitiger Freigabe gelten sie als vom Auftraggeber genehmigt und freigegeben.
- 3.6 Zur erforderlichen Mitwirkung ist der Auftraggeber unentgeltlich verpflichtet. Für die organisatorischen Rahmenbedingungen zur Erfüllung des Auftrages hat der Auftraggeber zu sorgen, sodass ein möglichst ungestörtes, dem raschen Fortgang der Konzeptions-, Entwurfs- und Ausführungsarbeiten förderliches Arbeiten möglich ist. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer unverzüglich mit allen Informationen und Unterlagen versorgen, die für die Erbringung der Leistung erforderlich sind. Er wird den Auftragnehmer von allen Vorgängen informieren, die für die Durchführung des Auftrages von Bedeutung sind, auch wenn diese Umstände erst während der Durchführung des Auftrages bekannt werden. Der Auftraggeber trägt den Aufwand, der dadurch entsteht, dass Arbeiten infolge seiner unrichtigen, unvollständigen oder nachträglich geänderten Angaben vom Auftragnehmer wiederholt werden müssen oder verzögert werden.
- 3.7 Der Auftraggeber ist weiters verpflichtet, die für die Durchführung des Auftrages zur Verfügung gestellten Unterlagen (Fotos, Logos etc) auf eventuelle bestehende Urheber-, Kennzeichenrechte oder sonstige Rechte Dritter zu prüfen. Der Auftragnehmer haftet nicht wegen einer Verletzung derartiger Rechte. Wird der Auftragnehmer wegen einer solchen Rechtsverletzung in Anspruch genommen, so hält der Auftraggeber den Auftragnehmer schad- und klaglos; Der Auftraggeber hat dem Auftrag-

nehmer sämtliche Nachteile zu ersetzen, die ihr durch eine Inanspruchnahme Dritter entstehen.

3.8 Archivierungs- und Aufbewahrungspflichten treffen den Auftraggeber.

4. Mehraufwand

4.1 Der Leistungsumfang eines Auftrages ist schriftlich festgehalten, siehe Punkt 3. Mehrleistungen, die über den schriftlich definierten Leistungsumfang hinausreichen, werden vom Auftragnehmer nachoffertiert bzw nachverrechnet und sind vom Auftraggeber gesondert abzugelten (pauschal oder nach tatsächlichem Aufwand).

4.2 Kommt es bei der Umsetzung eines Projektes durch Handlungen des Auftraggebers zu einem Mehraufwand, so wird dieser grundsätzlich mit den geltenden Stundensätzen oder nach gesonderter Vereinbarung pauschal nachverrechnet. Dies gilt zB für:

- weitere Besprechungen, welche vom ursprünglichen Leistungsinhalt abweichen;
- die Übergabe neuer Texte oder Bilder nach bereits erfolgter Textübergabe, wenn dadurch erneut gesetzt/gelayoutet/programmiert werden muss;
- Autorenkorrekturen oder Auftraggeberänderungen im Stadium der Druckunterlagenerstellung bzw der Programmierung;
- nachträgliche Einstellungsänderungen am Server, wenn diese durch Handlungen des Auftraggebers nötig werden;

5. Termine

5.1 Frist- und Terminabsprachen sind schriftlich festzuhalten bzw zu bestätigen. Der Auftragnehmer ist bestrebt, die vereinbarten Termine der Erfüllung (Fertigstellung) möglichst genau einzuhalten.

5.2 Die angestrebten Erfüllungstermine können nur dann eingehalten werden, wenn der Auftraggeber zu den vom Auftragnehmer angegebenen Terminen alle notwendigen Arbeiten und Unterlagen vollständig, insbesondere die von ihm akzeptierte Leistungsbeschreibung, zur Verfügung stellt und seiner Mitwirkungsverpflichtung im erforderlichen Ausmaß nachkommt. Lieferverzögerungen und Kostenerhöhungen, die durch unrichtige, unvollständige oder nachträglich geänderte Angaben und Informationen bzw. zu Verfügung gestellte Unterlagen entstehen, sind vom Auftragnehmer nicht zu vertreten und können nicht zum Verzug des Auftragnehmers führen. Daraus resultierende Mehrkosten trägt der Auftraggeber.

5.3 Unabwendbare oder unvorhersehbare Ereignisse – insbesondere Verzögerungen bei dritten Auftragnehmern des Auftragnehmers – entbinden den Auftragnehmer jedenfalls von der Einhaltung des vereinbarten Liefertermins. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber mit seinen zur Durchführung des Auftrags notwendigen Verpflich-

tungen (zB Bereitstellung von Unterlagen oder Informationen), im Verzug ist. In diesem Fall wird der vereinbarte Termin zumindest im Ausmaß des Verzugs verschoben.

5.4 Höhere Gewalt, Arbeitskonflikte, Naturkatastrophen und Transportsperren sowie sonstige Umstände, die außerhalb der Einflussmöglichkeit des Auftragnehmers liegen, entbinden den Auftragnehmer von der Lieferverpflichtung bzw gestatten ihm eine Neufestsetzung der vereinbarten Lieferzeit.

6. Rücktritt vom Vertrag

6.1 Der Auftragnehmer ist zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn

- die Ausführung der Leistung aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, unmöglich ist oder trotz Setzung einer Nachfrist weiter verzögert wird;
- berechtigte Bedenken hinsichtlich der Bonität des Auftraggebers bestehen und dieser auf Begehren des Auftragnehmers weder Vorauszahlungen leistet noch vor Leistung des Auftragnehmers eine taugliche Sicherheit leistet.

6.2 Der Auftraggeber ist nur aus wichtigem Grund zum Rücktritt berechtigt.

6.3 Die Nichteinhaltung der Termine berechtigt den Auftraggeber erst dann zur Geltendmachung der ihm gesetzlich zustehenden Rechte, wenn er dem Auftragnehmer eine angemessene, mindestens aber 14 Tage währende Nachfrist gewährt hat. Diese Frist beginnt mit dem Zugang eines Mahnschreibens an den Auftragnehmer.

6.4 Nach fruchtlosem Ablauf der Nachfrist kann der Auftraggeber vom Vertrag zurücktreten. Eine Verpflichtung zur Leistung von Schadenersatz aus dem Titel des Verzugs besteht nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Auftragnehmers.

6.5 Stornierungen sind nur mit schriftlicher Zustimmung des Auftragnehmers möglich. Ist der Auftragnehmer mit einem Storno einverstanden, so hat er das Recht, neben den erbrachten Leistungen und angelaufenen Kosten ein Stornoentgelt in der Höhe von 20% des noch nicht abgerechneten Auftragswertes des Gesamtprojektes an den Auftraggeber zu verrechnen.

7. Honorar

7.1 Wenn nichts anderes vereinbart ist, entsteht der Honoraranspruch des Auftragnehmers für jede einzelne Leistung, sobald diese erbracht wurde. Werden die bestellten Arbeiten in Teilen abgenommen (freigegeben), so kann der Auftragnehmer eine entsprechende Teilvergütung jeweils bei Abnahme des Teiles fällig stellen. Der Auftragnehmer ist berechtigt, zur Deckung seines Aufwandes Vorschüsse zu verlangen.

- 7.2 Für die erbrachten Leistungen und die Abgeltung der urheber- und kennzeichenrechtlichen Nutzungsrechte erhält der Auftragnehmer mangels abweichender Vereinbarung ein Honorar in der Höhe von **20 %** des über ihn abgewickelten Werbeetats oder nach tatsächlichem Aufwand und dem zur Leistungserbringung gültigen Stundensätzen des Auftragnehmers. Das Honorar versteht sich exklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer.
- 7.3 Alle Leistungen des Auftragnehmers, die nicht ausdrücklich durch das vereinbarte Honorar abgegolten sind, werden gesondert verrechnet. Alle dem Auftragnehmer erwachsenden Barauslagen sind vom Auftraggeber zu ersetzen.
- 7.4 Kostenvoranschläge des Auftragnehmers sind grundsätzlich unverbindlich. Wenn abzusehen ist, dass die tatsächlichen Kosten die vom Auftragnehmer schriftlich veranschlagten um mehr als 10 % übersteigen, wird der Auftragnehmer den Auftraggeber auf die höheren Kosten hinweisen. Die Kostenüberschreitung gilt als vom Auftraggeber genehmigt, wenn der Auftraggeber nicht binnen drei Tagen nach diesem Hinweis schriftlich widerspricht und gleichzeitig kostengünstigere Alternativen bekannt gibt. Eine Kosten- oder Aufwandüberschreitung hat der Auftragnehmer nicht weiterzugeben.
- 7.5 Für alle Arbeiten des Auftragnehmers, die aus welchem Grund auch immer vom Auftraggeber nicht zur Ausführung gebracht werden, gebührt dem Auftragnehmer eine angemessene Vergütung (Abstandshonorar). Mit der Bezahlung dieser Vergütung erwirbt der Auftraggeber an diesen Arbeiten keinerlei Rechte; nicht ausgeführte Konzepte, Entwürfe und sonstige Unterlagen sind vielmehr unverzüglich der Agentur zurückzustellen. Diese Regelung gilt nicht für Konzepte, wenn der Auftraggeber explizit nur die Erstellung eines Konzeptes gegen Entgelt beauftragt hat.

8. Zahlung

- 8.1 Die Rechnungen des Auftragnehmers werden netto Kassa ohne jeden Abzug ab Rechnungsdatum fällig und sind, sofern nicht anderes vereinbart wurde, binnen zehn Kalendertagen ab Erhalt der Rechnung zu bezahlen. Bei verspäteter Zahlung gelten Verzugszinsen in der Höhe von 8 % p.a. über dem Basiszinssatz vereinbart. Gelieferte Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum des Auftragnehmers.
- 8.2 Der Auftraggeber verpflichtet sich, alle mit der Eintreibung der Forderung verbundenen Kosten und Aufwände, wie insbesondere Inkassospesen oder sonstige für eine zweckentsprechende Rechtsverfolgung notwendige Kosten, zu tragen.
- 8.3 Die Einhaltung der vereinbarten Zahlungstermine bildet eine wesentliche Bedingung für die Durchführung der Lieferung bzw Vertragserfüllung durch den Auftragnehmer. Die Nichteinhaltung der vereinbarten Zahlungen berechtigt den Auftragnehmer, die laufenden Arbeiten einzustellen, Termine zu verschieben und gegebenenfalls vom Vertrag zurückzutreten. Alle damit verbundenen Kosten sowie der Gewinnentgang sind vom Auftraggeber zu tragen.

- 8.4 Im Falle des Zahlungsverzuges des Auftraggebers kann der Auftragnehmer sämtliche, im Rahmen anderer mit dem Auftraggeber abgeschlossener Verträge, erbrachten Leistungen und Teilleistungen sofort fällig stellen.
- 8.5 Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, mit eigenen Forderungen gegen Forderungen des Auftragnehmers aufzurechnen, außer die Forderung des Auftraggebers wurde vom Auftragnehmer schriftlich anerkannt oder gerichtlich festgestellt. Ein Zurückbehaltungsrecht des Auftraggebers wird ausgeschlossen.

9. Regelungen betreffend der Erstellung von Konzepten, Layouts, Designs und Grafiken

9.1 Präsentationen

- 9.1.1 Für die Teilnahme an Präsentationen steht dem Auftragnehmer ein angemessenes Honorar zu, das mangels Vereinbarung zumindest den gesamten Personal- und Sachaufwand des Auftragnehmers für die Präsentation sowie die Kosten sämtlicher Fremdleistungen deckt. Die Präsentation gilt als Abschluss der Entwurfsphase. Eine weitere Präsentation neuer Entwürfe ist, sofern nicht anders vereinbart, gesondert abzugelten.
- 9.1.2 Erhält der Auftragnehmer nach der Präsentation keinen Auftrag, so bleiben alle Leistungen des Auftragnehmers, insbesondere die Präsentationsunterlagen und deren Inhalt im Eigentum des Auftragnehmers; der Auftraggeber ist nicht berechtigt, diese – in welcher Form immer – weiter zu nutzen; die Unterlagen sind vielmehr unverzüglich der Agentur zurückzustellen. Die Weitergabe von Präsentationsunterlagen an Dritte sowie deren Veröffentlichung, Vervielfältigung, Verbreitung oder sonstige Verwertung ist ohne ausdrückliche Zustimmung des Auftragnehmers nicht zulässig.
- 9.1.3 Ebenso ist dem Auftraggeber die weitere Verwendung der im Zuge der Präsentation eingebrachten Ideen und Konzepte untersagt und zwar unabhängig davon, ob die Ideen und Konzepte urheberrechtlichen Schutz erlangen. Mit der Zahlung des Präsentationshonorars erwirbt der Kunde keinerlei Verwertungs- und Nutzungsrechte an den präsentierten Leistungen. Wird eine Konzeption beauftragt und bezahlt der Auftraggeber dafür ein Konzeptionshonorar, so erhält er für die Konzeption Verwertungs- und Nutzungsrechte nur insoweit diese im Angebot bzw Auftrag angeführt sind.
- 9.1.4 Werden die im Zuge einer Präsentation eingebrachten Ideen und Konzepte nicht durch den Auftraggeber freigegeben und honoriert bzw nicht exklusive Nutzungsrechte hierfür ausdrücklich erworben, so ist der Auftragnehmer berechtigt, die präsentierten Ideen und Konzepte anderweitig zu verwenden.

10. Regelungen betreffend der Websitegestaltung und –programmierung

10.1 Nachfolgende Regelungen sind dann zusätzlich anzuwenden, wenn die opaque design (Walter Kruml) (im Folgenden auch „Anbieter“) gegenüber Auftraggebern (im Folgenden auch „Kunden“) die Gestaltung und Umsetzung (Programmierung) von Websites und Multimedia-Produktionen (DVD-Präsentationen, Echtzeit 3D Applikationen, etc) anbietet bzw übernimmt.

10.2 Die einzelnen Projektphasen

10.2.1 Konzeptphase

Die Entwicklungsphase beinhaltet die Entwicklung eines grafischen und inhaltlichen Entwurfes durch den Anbieter in Zusammenarbeit mit dem Kunden. Die Rahmenbedingungen werden vom Anbieter schriftlich oder elektronisch in skizzenhafter Form erstellt; der Anbieter ist nicht verpflichtet, den Rahmenentwurf bereits in elektronischer Form zu entwickeln oder zu präsentieren.

10.2.2 Entwurfsphase

Nach Freigabe des Konzepts tritt die zweite Leistungsphase (Entwurfsphase) ein. In der Entwurfsphase erstellt der Anbieter eine Basisversion (Alpha-Version) auf der Grundlage des freigegebenen Konzepts. Der Kunde kann Änderungswünsche gegenüber dem Konzept geltend machen. Diese werden berücksichtigt, sofern sie nicht einer unverhältnismäßigen Mehrarbeit bedürfen. Änderungswünsche des Kunden, die diesen Umfang überschreiten, können vom Anbieter gegen zusätzliches Entgelt gemäß dem vereinbarten Stundensatz berücksichtigt werden; für wesentliche Änderungswünsche gilt Pkt 4.

Die Struktur ist in der Basisversion erkennbar, und beinhaltet die wesentlichen gestalterischen Merkmale und die notwendige Grundfunktionalität. Darunter ist insbesondere die Funktionstüchtigkeit zu verstehen.

10.2.3 Fertigstellungsphase

Die dritte Leistungsphase (die Fertigstellungsphase) tritt nach Freigabe der Basisversion ein. In der Fertigstellungsphase wird die Endversion im vereinbarten Leistungsumfang laut Beauftragung fertig gestellt. Änderungswünsche des Kunden gegenüber der Alpha-Version werden berücksichtigt, sofern sie nicht einer Mehrarbeit bedürfen. Änderungswünsche des Kunden, die diesen Umfang überschreiten, können vom Anbieter gegen zusätzliches Entgelt gemäß dem vereinbarten Stundensatz berücksichtigt werden; für wesentliche Änderungen gilt Pkt 4.

Die fertige Version (Beta-Version) wird dem Kunden zum Zweck eines Beta-Tests zur Verfügung gestellt. Der Anbieter wird dem Kunden die Bereitschaft zum Beginn des Beta-Tests, spätestens drei Arbeitstage vorher, mitteilen; die Dauer des Beta-Tests ergibt sich aus dem Auftrag. Der Anbieter wird dem Kunden weiters, wenn notwendig, eine Dokumentation für den Beta-Test zur Verfügung stellen und den Kunden soweit nötig bzw im Umfang wie in der Beauftragung vereinbart einweisen. In Form eines Probetriebs hat der Beta-Test durch den Kunden zu erfolgen; der Kunde hat hierbei

die Funktionsfähigkeit, Sicherheit und Betriebstüchtigkeit des Systems zu prüfen. Der Kunde hat über alle Ergebnisse und Mängel im Zuge des Beta-Tests Aufzeichnungen zu führen und dem Anbieter Mängel bei sonstigem Anspruchsverlust, außer für Mängel, die auch bei sorgfältigem Testen nicht erkennbar gewesen wären, – konkret und schriftlich zu mitzuteilen (Mängelrüge); später hervorgekommene Mängel sind nach Auftreten des Mangels bei sonstigem Anspruchsverlust unverzüglich konkret und schriftlich zu rügen.

10.2.4 Endphase

Die vierte Leistungsphase (Endphase) hat nach Abschluss des Beta-Tests zu erfolgen: die notwendigen Änderungen werden durch den Anbieter vorgenommen und die daraus resultierende Endversion wird dem Kunden „bereit zur Abnahme“ gemeldet und übermittelt. Gemeinsam mit der Endversion wird der Anbieter dem Kunden die Dokumentation übermitteln. Gegen gesondertes Entgelt und gesonderte Vereinbarung ist der Anbieter bereit, über die Dokumentation hinaus, ein Handbuch zu erstellen.

Die Dokumentation ebenso wie ein Formular zur Bestätigung der erfolgten Abnahme sind grundsätzlich vom Kunden zu unterschreiben. Wenn der Kunde nicht binnen einer Woche die Endversion schriftlich begründet ablehnt, gilt diese als genehmigt.

10.3 Browserversion und Programmiersprache, Systemanpassung

Aus der definitiven Beauftragung ergibt sich die allfällige Optimierung auf eine bestimmte Browserversion, eine bestimmte Bildschirmauflösung oder ein bestimmtes Betriebssystem; ebenso, ob Bilddateien und/oder Animationen etwa mit dem spezifizierten Browser uneingeschränkt zu betrachten sind oder ob Plug-Ins erforderlich sind.

Die Wahl der Programmiersprache obliegt dem Anbieter, sofern nicht ausdrücklich und schriftlich in der Beauftragung anderes vereinbart wurde. Insofern übernimmt der Anbieter keine Gewähr, dass die gewählte Programmiersprache von Dritten weiterverwendet werden kann bzw von Dritten, etwa Providern oder anderen Entwicklern unterstützt wird oder im Fall der Änderung von Betriebssystemen oder Hardware weiterhin die Funktionsfähigkeit gegeben ist.

10.4 Abnahme durch den Kunden

Der Kunde ist nach der Fertigstellung des Auftrages zur Abnahme und Entgeltzahlung verpflichtet, sofern die Website den vertraglich vereinbarten Regelungen entspricht. Fehler der Fehlerklassen 3 und 4 (siehe Pkt 10.10) berechtigen den Kunden nicht, die Abnahme zu verweigern.

Der Anbieter ist berechtigt, während der Leistungsphasen dem Kunden einzelne Bestandteile des Projektes zur Teilabnahme vorzulegen. Der Kunde ist zur Teilabnahme verpflichtet, sofern die betreffenden Bestandteile des Projektes den vertraglichen Vereinbarungen entsprechen. Die Teilabnahme erfolgt vorbehaltlich der Funktionalität im Beta-Test.

10.4.1 Nachträglich Bearbeitung nach Abschluss des Projektes

Für eine eventuell erforderliche Nachbearbeitung steht der Anbieter noch für zwei Wochen nach Übermittlung der Endversion an den Kunden zur Verfügung, um Fehler zu beheben, die sich erst im Echtbetrieb zeigen.

10.4.2 Änderungswünsche des Kunden

Bei allfälligen Änderungswünschen des Kunden gegenüber einer bereits abgeschlossenen Leistungsphase oder gegenüber erfolgten Teilabnahmen werden die Kundenwünsche vom Anbieter auf ihre Auswirkungen auf Qualität, Preise und Termine überprüft. Der Anbieter entscheidet, ob es sich um eine wesentliche Änderung handelt, die zu einem Nachtragsanbot führt oder um eine unwesentliche Änderung, die im Fall ihrer Durchführung nach Stundensatz für den Mehraufwand verrechnet wird. Der Aufwand für die Prüfungen kann vom Anbieter in Rechnung gestellt werden (gemäß dem vereinbarten Stundensatz). Für wesentliche Änderungen gilt: wenn der Änderungswunsch durchführbar ist, wird der Anbieter dem Kunden ein Änderungsangebot übermitteln; bis zur Annahme des Änderungsangebots durch den Kunden wird das Projekt nach den alten Vorgaben fortgeführt.

10.5 Schulung und Wartung

Von dem Kunden ausgewählte Mitarbeiter werden vom Anbieter, sofern vereinbart, in die Bedienung auf Anforderung gegen gesondertes Entgelt (Stundensatz) eingeführt. Da die Auswahl der zur Einschulung geeigneten Mitarbeiter Sache des Kunden ist, kann der Anbieter für den Erfolg der Schulung keine Gewähr übernehmen.

Darüber hinausgehende Einschulungen sowie allenfalls gewünschte Aktualisierungen, Änderungen, Erweiterungen bzw eine fortlaufende Wartung etc, sind jeweils eigens zu vereinbaren. Der Anbieter ist, sofern nichts anderes vereinbart, nicht verpflichtet, derartige Aufträge anzunehmen. Will der Anbieter eine Beauftragung ablehnen, hat er dies dem Kunden unverzüglich mitzuteilen.

Bei einer zusätzlichen Vereinbarung über die Wartung der Website bzw des Projektes des Kunden werden Texte, Grafiken und andere Dateien nach deren Aktualisierung in dem Format gespeichert, in dem vergleichbare Daten der bestehenden Website/des bestehenden Projektes abgespeichert sind, es sei denn, der Kunde gibt eine abweichende Formatierung ausdrücklich vor und trägt den diesbezüglichen Mehraufwand nach dem vereinbarten Stundensatz. Der Kunde hat dem Anbieter jedenfalls alle neu einzubindenden Inhalte zur Verfügung zu stellen und ist für die Herstellung und den Inhalt dieser Inhalte allein verantwortlich. Die Bestimmungen von Punkt 10.6. gelten im Fall einer Wartungsvereinbarung sinngemäß. Für Wartungsarbeiten, Änderungen und Aktualisierungen gelten die Bestimmungen dieses Punktes zu den verschiedenen Leistungsphasen und zur Abnahme sinngemäß.

Der Anbieter ist nicht zu einer Aktualisierung der Website des Kunden verpflichtet, sofern dies nicht ausdrücklich vereinbart wurde.

10.6 Obliegenheiten des Kunden

Zusätzlich zu den in Punkt 3 geregelten Mitwirkungspflichten hat der Kunde dem Anbieter, im erforderlichen Ausmaß, unentgeltlich Arbeitsräume, Hard- und Software, Daten und Telekommunikationseinrichtungen (Fernwartungszugang zu Hard- und Software) sowie durch Mitwirkung an Spezifikationen, Tests, Abnahmen, etc. zur Verfügung zu stellen und den Anbieter durch die Bereitstellung von Mitarbeitern zu unterstützen. Jedenfalls hat der Kunde einen Projektleiter zu nennen, der zur Abgabe aller Erklärungen, insbesondere zur Abnahme, ermächtigt und bevollmächtigt ist.

Während der erforderlichen Testläufe ist der Kunde persönlich anwesend oder stellt hierfür kompetente Mitarbeiter ab, die bevollmächtigt sind, über Mängel, Funktionserweiterungen, Funktionskürzungen sowie Änderungen der Programmstruktur zu urteilen und allein zu entscheiden. Der Kunde stellt ferner gegebenenfalls erforderliche Testdaten sowie alle Texte und sonstige Inhalte (zB Logos), die eingesetzt werden sollen, zur Verfügung.

Erfolgt die Zurverfügungstellung nicht in elektronischer Weise, ist der Anbieter berechtigt, dem Kunden ein, für die Digitalisierung notwendiges zusätzliches Entgelt - nach dem vereinbarten Stundensatz - sowie allfällige Barauslagen, in Rechnung zu stellen. Die Form, in der der Kunde dem Anbieter die einzubindenden Texte, Bilder, Graphiken, Logos, Tabellen, etc zur Verfügung zu stellen hat, ergibt sich aus der konkreten Beauftragung. Bei einer Websiteerstellung wird der Kunde dem Anbieter die Titel (Titles) der einzelnen Web-Seiten, einige Schlüsselworte (Keywords) zu jeder Seite und jeweils eine Beschreibung (Description) der einzelnen Web-Seiten zur Verfügung stellen, damit Titles, Keywords und Descriptions mittels Meta-Tags in den Quellcode der einzelnen HTML-Seiten integriert werden können, sofern dies eigens beauftragt worden ist.

Die Einrichtung und Nutzung der Schnittstellen der von dem Anbieter angebotenen Komponenten gemäß Schnittstellenbeschreibung obliegt dem Kunden. Der Anbieter ist nicht verpflichtet, beigestellte Elemente, insbesondere auch Inhalte des Kunden, auf ihre Übereinstimmung mit Rechtsvorschriften zu prüfen, kann jedoch die Verarbeitung dieser Inhalte bei Verdacht von Verletzungen verweigern. Sofern Eingaben bzw eine Programmbedienung durch den Kunden erfolgen, ist pro Nutzer ein eigener User mit einem eigenen Login-Passwort anzulegen. Der Kunde hat für eine entsprechende rechtliche Beratung und eine rechtlich einwandfreie Gestaltung alleine Sorge zu tragen und diesbezüglich den Anbieter vollkommen schad- und klaglos zu halten.

10.7 Urheber- und Verwertungsrechte

Mit Zahlung des vereinbarten Entgelts räumt der Anbieter dem Kunden das exklusive und unbefristete Recht ein, das vom Anbieter entwickelte Konzept und/oder Design und/oder die vertragsgegenständlichen Softwareapplikationen, sofern der Anbieter selbst das Urheberrecht an diesen Softwareapplikationen hat, ausschließlich im Rahmen des Internet bzw des Projektzieles für eigene Zwecke zur nutzen. Jede andere, auch nur teilweise Nutzung, etwa im Bereich anderer elektronischer Medien, be-

darf gesonderter Vereinbarung. Dasselbe gilt für die, auch nur teilweise Einräumung von Befugnissen an Dritte. Insbesondere ist jeder Weiterverkauf aber auch jede unentgeltliche Übertragung an Dritte ohne gesonderte Vereinbarung mit dem Anbieter untersagt.

In die Website bzw dem Projekt werden an geeigneten Stellen Hinweise auf die Urheberschaft bzw Herstellerschaft durch den Anbieter aufgenommen. Der Kunde ist nicht berechtigt, diese Hinweise ohne Zustimmung vom Anbieter zu entfernen.

Die Elemente, die vom Kunden beigestellt werden, wie Logos, Texte, Elemente des Corporate Design etc, bleiben im Eigentum des Kunden; der Anbieter erwirbt keinerlei Rechte daran. Der Kunde sichert zu, über alle erforderlichen Rechte an den genannten Elementen zu verfügen und hat den Anbieter von allen Folgen allenfalls erfolgter Rechtsverletzungen (zB Eingriff in das Urheberrecht Dritter), hinsichtlich vom Kunden beigestellter Elemente, vollständig schad- und klaglos zu halten.

Der Kunde ist nicht berechtigt, die Software auch nur teilweise rück umzuwandeln (dekompilieren).

Der Anbieter ist durch diesen Vertrag nicht gehindert, Komponenten zu entwickeln und Dritten zur Nutzung zu überlassen, die den für den Kunden entwickelten ähnlich sind.

Sollten aus der Zusammenarbeit des Anbieter und dem Kunden während der Abwicklung dieses Vertrages neue Erfindungen, verwertbare Ideen oder ähnliches entstehen, ist der Anbieter zur alleinigen Verwertung und Nutzung des Know-hows berechtigt, sofern nicht aufgrund zwingender gesetzlicher Bestimmungen Rechte des Kunden daran bestehen. Sofern der Anbieter für die Programmierung eine Fremdsoftware verwendet, steht dem Kunden das Nutzungsrecht gemäß dem zugrunde liegenden Lizenzvertrag zu und der Kunde wird den Anbieter bei Verletzungen schad- und klaglos halten.

10.8 Haftungsausschluss

Der Anbieter schließt jede Haftung aus, wenn die für die Beauftragung festgelegte Systemumgebung durch nicht übliche Versionsänderungen vom Kunden nicht beibehalten wird, da alle darüber hinaus gehenden Änderungen die Funktionsfähigkeit der vom Anbieter erstellten Website/Projektos beeinträchtigen können.

Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass jeglicher Eingriff in die Software, etwa in Form von Änderungen durch den Kunden, die Funktionalität beeinträchtigen kann. Für derartige Beeinträchtigungen übernimmt der Anbieter keinerlei Haftung.

Für Probleme, die durch mangelhafte Ausbildung des Bedienungspersonals verursacht werden, haftet der Anbieter nicht, vielmehr weist dieser daraufhin, dass sich in diesem Fall die allenfalls vereinbarten Wartungskosten nach Mehraufwand (Stundensatz) erhöhen.

10.9 Gewährleistung

Wenn der Kunde binnen zwei Wochen keine begründete schriftliche Mängelrüge mit Mängeln der Klasse 1 und 2 (siehe Pkt 10.10.) einbringt, gilt das System als abgenommen. Soweit Mängel der Klassen 1 und 2 begründet gerügt werden, ist die Website zu verbessern und nochmals zur Abnahme vorzulegen.

Für Mängel der Klasse 3 und 4 (siehe Pkt 10.10.) gilt: Diese führen nicht dazu, dass der Kunde die Abnahme verweigern darf. Sofern derartige Mängel jedoch unverzüglich und schriftlich gerügt wurden, wird der Anbieter Gewähr leisten. Maßnahmen zur Gewährleistung bei Fehlern der Klasse 3: der Anbieter beginnt in angemessener Zeit mit der Bearbeitung des Fehlers und sorgt, soweit möglich, für eine Korrektur der Fehlerursache. Maßnahmen zur Gewährleistung bei Fehlern der Klasse 4: der Anbieter sorgt ohne besondere Priorität im Rahmen geplanter vorbeugender Wartung (soweit vereinbart) oder sonst nach angemessener Zeit für die Fehlerbehebung.

Es ist die Pflicht des Kunden, den Anbieter von jeglicher Unterbrechung oder Störung von vertragsgegenständlichen Leistungen bzw hergestellten Werken unverzüglich zu informieren, um dem Anbieter, soweit der Anbieter dazu vertraglich verpflichtet ist, die Problembehebung zu ermöglichen, bevor der Kunde andere Firmen aus welchem Grund auch immer mit der Problembehebung beauftragt. Wenn der Kunde die Verständigungspflicht verletzt, übernimmt der Anbieter für dadurch verursachte Schäden und Aufwendungen des Kunden (zB Kosten einer vom Kunden beauftragten Fremdfirma) keine Haftung. Werden vom Anbieter bei einer Überprüfung keine vom Anbieter zu vertretenden Fehler festgestellt, so hat der Kunde dem Anbieter den entstandenen Aufwand, entsprechend des im Vorhinein vereinbarten Stundensatz sowie allenfalls angefallene Barauslagen, zu ersetzen.

Wenn der Kunde, ohne die schriftliche Einwilligung vom Anbieter eingeholt zu haben, selbst oder ein Dritter an den Komponenten Änderungen oder Instandsetzungen vornimmt, erlöschen sofort alle Gewährleistungsansprüche des Kunden. Hilfestellung, Fehlerdiagnose sowie die Beseitigung von Fehlern und Störungen, die vom Kunden zu vertreten sind, sowie sonstige Korrekturen, Änderungen und Ergänzungen werden vom Anbieter gegen gesondertes Entgelt (Stundensatz) durchgeführt. Dies gilt auch für die Behebung von Mängeln, wenn Programmänderungen, Ergänzungen oder sonstige Eingriffe vom Kunden selbst oder von dritter Seite vorgenommen worden sind oder Softwarekomponenten beim Kunden durch Computerviren verseucht werden.

10.10 Definition der Fehlerklassen

10.10.1 Fehlerklasse A - „kritisch“:

Die ordnungsgemäße Nutzung eines Teiles des Systems ist nicht möglich oder unzumutbar eingeschränkt. Der Fehler hat schwerwiegenden Einfluss auf die Geschäftsabwicklung und/ oder Sicherheit. Das sind vor allem Fehler, die eine weitere Verarbeitung ausschließen. Funktionsbezogene Beispiele: Systemstillstand ohne Wieder-

anlauf, Datenverlust, Datenzerstörung, falsche Ergebnisse bei zeitkritischer Massenverarbeitung von Daten.

10.10.2 Fehlerklasse B - „schwer“:

Die ordnungsgemäße Nutzung eines Teiles des Systems ist ernstlich eingeschränkt. Der Fehler hat wesentlichen Einfluss auf die Geschäftsabwicklung und/oder die Sicherheit, lässt eine Weiterarbeit aber zu. Funktionsbezogene Beispiele: Falsche oder inkonsistente Verarbeitung, spürbare Unterschreitung der vereinbarten Leistungsdaten des Systems.

10.10.3 Fehlerklasse C - „leicht“:

Die ordnungsgemäße Nutzung eines Teiles des Systems ist leicht eingeschränkt. Der Fehler hat unwesentlichen Einfluss auf die Geschäftsabwicklung und/oder Sicherheit, lässt jedoch eine weitere Verarbeitung uneingeschränkt zu. Funktionsbezogene Beispiele: Falsche Fehlermeldung, ein Programm geht in einen Wartezustand und kann nur durch Betätigen einer Taste wieder aktiviert werden.

10.10.4 Fehlerklasse D - „trivial“:

Die ordnungsgemäße Nutzung des Systems ist ohne Einschränkung möglich. Der Fehler hat keinen oder nur geringfügigen Einfluss auf die Geschäftsabwicklung und/oder Sicherheit. Das sind vor allem Schönheitsfehler oder Fehler, die von Mitarbeitern des Kunden selbst umgangen werden können. Funktionsbezogene Beispiele: Störende zusätzliche Ausgaben am Bildschirm, Dokumentationsfehler/Schreibfehler.

11. Eigentumsrecht und Urheberschutz

11.1 Alle Leistungen des Auftragnehmers einschließlich jener aus Präsentationen (z.B. Anregungen, Ideen, Skizzen, Vorentwürfe, Skribbles, Reinzeichnungen, Konzepte, Negative, Dias usw), auch einzelne Teile daraus, bleiben ebenso wie die einzelnen Werkstücke und Entwurfsoriginale im Eigentum des Auftragnehmers und können vom Auftraggeber jederzeit – insbesondere bei Beendigung des Vertragsverhältnisses – zurückverlangt werden. Der Auftraggeber erwirbt durch Zahlung des Honorars nur das Recht der Nutzung (einschließlich Vervielfältigung) zum vereinbarten Zweck und im vereinbarten Nutzungsumfang. Ohne gegenteilige Vereinbarung mit dem Auftragnehmer darf der Auftraggeber die Leistungen des Auftragnehmers nur selbst, ausschließlich in Österreich und nur für die Dauer des Vertrages nutzen. Der Erwerb von Nutzungs- und Verwertungsrechten an Leistungen des Auftragnehmers setzt in jedem Fall die vollständige Bezahlung der vom Auftraggeber dafür in Rechnung gestellten Honorare voraus.

11.2 Änderungen von Leistungen des Auftragnehmers, wie insbesondere deren Weiterentwicklung durch den Auftraggeber oder durch für diesen tätig werdende Dritte, sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Auftragnehmers und – soweit die Leistungen urheberrechtlich geschützt sind – des Urhebers zulässig.

- 11.3 Für die Nutzung von Leistungen des Auftragnehmers, die über den ursprünglich vereinbarten Zweck und Nutzungsumfang hinausgeht, ist – unabhängig davon, ob diese Leistung urheberrechtlich geschützt ist – die Zustimmung des Auftragnehmers erforderlich. Dafür steht der Auftragnehmer und dem Urheber eine gesonderte angemessene Vergütung zu.
- 11.4 Für die Nutzung von Leistungen des Auftragnehmers bzw von Werbemitteln, für die der Auftragnehmer konzeptionelle oder gestalterische Vorlagen erarbeitet hat, ist nach Beendigung des Vertrages – unabhängig davon, ob diese Leistung urheberrechtlich geschützt ist oder nicht – ebenfalls die Zustimmung des Auftragnehmers notwendig.
- 11.5 Für die Nutzung von Leistungen des Auftragnehmers (zB Konzepte, Vorlagen oä) nach Beendigung des Vertrages steht dem Auftragnehmer ein zusätzliches Entgelt zu.

12. Kennzeichnung

- 12.1 Der Auftragnehmer ist berechtigt, auf allen Designs, Konzepten usw auf den Auftragnehmer und allenfalls auf den Urheber hinzuweisen, ohne dass dem Auftraggeber dafür ein Entgeltanspruch zusteht.
- 12.2 Der Auftragnehmer ist vorbehaltlich des jederzeit möglichen, schriftlichen Widerrufs des Kunden dazu berechtigt, auf eigenen Werbeträgern und insbesondere auf seiner Website mit Namen und Firmenlogo auf die zum Auftraggeber bestehende Geschäftsbeziehung hinzuweisen.

13. Gewährleistung und Schadenersatz

- 13.1 Der Auftraggeber hat allfällige Reklamationen unverzüglich, jedenfalls jedoch innerhalb von fünf Tagen nach Leistung durch den Auftragnehmer schriftlich geltend zu machen und zu begründen. Danach gilt die Leistung als mangelfrei angenommen. Im Fall berechtigter und rechtzeitiger Reklamationen steht dem Auftraggeber nur das Recht auf Verbesserung oder Austausch der Leistung durch den Auftragnehmer zu.
- 13.2 Bei gerechtfertigter Mängelrüge werden die Mängel in angemessener Frist behoben, wobei der Auftraggeber dem Auftragnehmer alle zur Untersuchung und Mängelbehebung erforderlichen Maßnahmen ermöglicht. Ein Anspruch auf Verspätungsschaden kann innerhalb dieser Frist nicht geltend gemacht werden. Ansprüche auf Wandlung und Preisminderung sind ausgeschlossen. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Verbesserung der Leistung zu verweigern, wenn diese unmöglich ist, oder für den Auftragnehmer mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden ist.

- 13.3 Für Mängel, die auf unrichtige oder ungenaue Anweisungen des Vertragspartners zurückzuführen sind, wird nicht gehaftet (§ 1168a ABGB). Die Beweislastumkehr gemäß § 924 ABGB zu Lasten des Auftragnehmers ist ausgeschlossen. Das Vorliegen des Mangels im Übergabezeitpunkt, der Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge sind vom Auftraggeber zu beweisen.
- 13.4 Schadenersatzansprüche des Auftraggebers, insbesondere wegen Verzugs, Unmöglichkeit der Leistung, positiver Forderungsverletzung, Verschuldens bei Vertragsabschluss, mangelhafter oder unvollständiger Leistung, Mängelfolgeschadens oder wegen unerlaubter Handlungen sind ausgeschlossen, soweit sie nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Auftragnehmers beruhen.
- 13.5 Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten ab Kenntnis des Schadens geltend gemacht werden.
- 13.6 Schadenersatzansprüche sind der Höhe nach mit dem Auftragswert exklusive Steuern begrenzt.

14. Haftung

- 14.1 Der Auftragnehmer wird die ihm übertragenen Arbeiten unter Beachtung der allgemein anerkannten Rechtsgrundsätze durchführen und den Auftraggeber rechtzeitig auf für ihn erkennbare Risiken hinweisen. Jegliche Haftung des Auftragnehmers für Ansprüche, die (zB wegen der Verwendung eines Kennzeichens) gegen den Auftraggeber erhoben werden, wird ausdrücklich ausgeschlossen, wenn der Auftragnehmer seiner Hinweispflicht nachgekommen ist; insbesondere haftet der Auftragnehmer nicht für Prozesskosten, eigene Anwaltskosten des Auftraggebers oder Kosten von Urteilsveröffentlichungen sowie für allfällige Schadenersatzforderungen oder ähnliche Ansprüche Dritter (siehe auch Pkt 0).
- 14.2 Der Auftragnehmer haftet im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften lediglich für Schäden, sofern ihm Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen. Das Vorliegen von grober Fahrlässigkeit hat der Geschädigte zu beweisen.
- 14.3 Der Auftragnehmer haftet nicht für die Richtigkeit von Text und Bild, wenn die Vorlagen vom Auftraggeber freigegeben, oder dem Auftraggeber zur Freigabe angeboten wurden.
- 14.4 Für die rechtliche, insbesondere wettbewerbs-, marken-, kennzeichnungs- und verwaltungsrechtliche Zulässigkeit der Entwürfe, Konzepte und Ausarbeitungen übernimmt der Auftraggeber keine Haftung.
- 14.5 Die Haftung ist der Höhe nach mit dem Auftragswert exklusive Steuern begrenzt. Die Haftung für mittelbare Schäden, Mängelfolgeschäden und entgangenen Gewinn ist ausdrücklich ausgeschlossen.

14.6 Diese Haftungsbeschränkungen gelten auch für Erfüllungs- und Verrichtungshelfen.

15. Schlussbestimmungen

15.1 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein, so berührt dies die Verbindlichkeit der übrigen Bestimmungen und der unter ihrer Zugrundelegung geschlossenen Verträge nicht. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame, die ihr dem Sinn und Zweck am nächsten kommt, zu ersetzen.

15.2 Auf die Rechtsbeziehungen zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer ist ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss der internationalen Verweisungsnormen anzuwenden. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung.

15.3 Erfüllungsort ist der Sitz des Auftragnehmers (opaque design - Walter Kruml).

15.4 Als Gerichtsstand für alle sich unmittelbar zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber ergebenden Streitigkeiten wird das für den Sitz des Auftragnehmer örtlich und sachlich zuständige österreichische Gericht vereinbart. Der Auftragnehmer kann nach seiner Wahl den Auftraggeber auch an dessen Sitz gerichtlich in Anspruch nehmen.

Grieskirchen, Januar 2007